

Kundeninformation

Die Gewerbeabfallverordnung ab 01.08.2017: Wichtige Änderungen für den Abfallerzeuger

Wann tritt die Verordnung in Kraft?

Am **01. August 2017**

Was gilt ab diesem Zeitpunkt?

- Abfälle wie Papier, Pappe, Kartonage mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle müssen grundsätzlich getrennt erfasst werden.
- Falls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, können Abfälle weiterhin gemischt erfasst werden.
- Gemischt erfasste Abfälle (ohne z.B. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung) müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.
- **Der Abfallerzeuger** ist gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet eine Dokumentation über die gesetzeskonforme Trennung sowie den Verbleib seiner Abfälle zu erstellen.
- Für Gewerbekunden, die 90 Masseprozent ihre Abfälle trennen, gibt es eine Ausnahmeregelung.

WOLFANGER UMWELTSERVICE

- ... erfasst getrennt gesammelte und gemischte Abfälle
- ... übernimmt und gibt gemischte Abfälle in Vorbehandlungsanlagen gemäß der Gewerbeabfallverordnung
- ... berät und erstellt die vom Abfallerzeuger auch für die Behörde benötigten Bescheinigungen aus
- ... arbeitet mit Sachverständigen zusammen, die Ihnen die 90 Prozent für die Ausnahmegenehmigung bestätigen können

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema haben, dann kontaktieren Sie uns:

Telefon 01802 - 33 22 00
Telefax 01802 - 33 22 01

info@wolfanger.de
www.wolfanger.de